

fixus' gebraucht ('prefixam imperatricem — prefixum parvulum eius filium — ut prefixum est') — ein Ausdruck, der in D sonst niemals, überhaupt in diesem Sinne selten vorkommt¹. Dies gilt auch von dem Gebrauch von 'demum' in der Bedeutung von 'postea'². In der Gesinnung verräth dies Stück eine lebhaft Theilnahme für die Kaiserin Judith und ihren Sohn Karl, die beide gepriesen werden³. Es wird beklagt, dass die edlen und weisen Häupter der fränkischen Aristokratie, die damals die Sache der älteren Söhne Kaiser Ludwigs unterstützten, die schlechten Beweggründe und Absichten der Aufrührer zu spät erkannt hätten. Dabei wird die Kaiserin Judith wie eine Person eingeführt, von der noch garnicht die Rede gewesen ist⁴, obschon D 819 ihre Vermählung mit Ludwig nach Ann. Laur. berichtet.

Alles deutet hier auf einen gleichzeitigen Autor, aber nicht auf den Compiler selbst, anscheinend auch nicht auf die von ihm bis 805 neben den Ann. Laur. benutzte Quelle, sondern auf eine andere.

B beruht für die Zeit von Pippin dem Mittleren bis zu diesem Bericht über 830⁵ unmittelbar auf D. Er suchte die Vorlage zu glätten und zeigt insofern mehr Selbständigkeit und eigene Arbeit als man ihm bisher zutraute. Hin und wieder hat er auch eine der Wiederholungen in D zu

1) Häufig nur in den Machwerken, die in Le Mans im Kreise des Bischofs Aldrich verfasst wurden, wie die Gesta Aldrici, die Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium etc. Vergl. Simson, Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans S. 65 ff. J. Havet in Bibliothèque de l'école des chartes LIV, 632 N. 1. 2) 'Demum enim tenuit prefatus imperator placitum suum in mense Octobri in villa Niumaga' (B: 'Postea tenuit imperator placitum suum' etc.). Vergl. Simson a. a. O. S. 71 — 72. 3) Vergl. Jahrbücher Ludwigs d. Fr. I, 341 N. 1. — Auch diese Gesinnung entspricht der Aldrichs, vergl. u. a. Havet a. a. O. S. 619 — 620. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches, 2. Aufl. I, 72. 127. 170. 4) 'Ante iam dictus enim dominus imperator Hlodowicus habebat quandam reginam nomine Iudith pulchram nimis et sapientię floribus instructam sociatam sibi in coniugio, quę etiam inperatrix coronata et augusta ab omnibus est acclamata'. Dazu vergl. 819: 'Quo pacto (l. peracto) imperator inspectis plerisque nobilium filiabus Huuelpi comitis filiam nomine Iudith duxit uxorem'. 5) Nach demselben folgt zunächst ein Theil der Ann. Bertiniani von 830 an, so dass dies Jahr doppelt vertreten ist. — Vergl. übrigens v. Ranke, Weltgeschichte V, 2. S. 292: 'Bei dem hundertsten Capitel aber verliess der Abschreiber den Fredegarius, weil er auf Pippin zu reden kam, der seine Aufmerksamkeit besonders anzog: Et quia de Pippino mentionem fecimus, quis quantusve fuerit dicere non pigebit. . . Man darf annehmen, dass der Sammler hier zu einer andern Vorlage griff . . .'